Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 347

Antrag

der Fraktion der Freien Demokratischen Partei

betr.: Abänderung der vorläufigen Geschäftsordnung für den Bundestag.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die vorläufige Geschäftsordnung für den Bundestag wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgenden Satz 2:
   Er beschließt in den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen.

   Bisheriger Satz 2 wird Satz 3.

2. § 37 erhält folgende Fassung:
   Absatz 1: In der ersten Beratung von Gesetzentwürfen und Staatsverträgen findet eine Aussprache nur statt, wenn der Ältestenrat sie beschlossen hat.

   Absatz 2: In einer solchen Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Besprechung kann nach einzelnen Abteilungen getrennt werden.

   Absatz 3: Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Staatsverträgen überhaupt nicht zulässig.

3. § 49 erhält folgenden Absatz 3:
   Die Anträge sind schriftlich zu begründen; die Begründung soll 50 Schreibmaschinenzeilen nicht überschreiten; sie wird mit dem Antrag gedruckt.

4. § 50, Absatz 1, Satz 1, wird durch folgende Fassung ersetzt:
   Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind als kleine Anfragen zu behandeln, wenn der Ältestenrat mit $^2/_3$ Mehrheit diese Art der Behandlung beschließt. Werden sie als Anträge weiter behandelt, so sind sie ohne Beratung an einen Ausschuß zu überweisen, wenn der Antragsteller zustimmt.

   § 50, Absatz 1, Satz 2, wird Absatz 1, Satz 3.

5. In § 60 werden in Satz 1 hinter den Worten „. . . bezeichnete Tatsachen" die Worte eingefügt: „oder über gesetzgeberische Absichten der Bundesregierung".

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

6. **§ 86** erhält folgende Fassung:
Absatz 1: Die Redner sprechen von der Rednertribüne aus.
Absatz 2: Sie sprechen in freiem Vortrag und sollen auf vorgetragene Gesichtspunkte eingehen, sodaß sich eine fortlaufende Besprechung entwickelt.
Absatz 3: Berichterstatter können Aufzeichnungen benutzen.

7. **§ 87,** Absatz 1, erhält folgende Fassung:
Die Rededauer darf allgemein $^1/_2$ Stunde nicht überschreiten. Der Ältestenrat kann für bestimmte Beratungen die Abkürzung oder Verlängerung der Redezeit beschließen. Beschlußfassungen des Bundestages über die Redezeit erfolgen ohne Besprechung.

Bonn, den 16. Dezember 1949

Dr. Nowack **Dr. Max Becker** **Pfleiderer**
Kühn **Dr. Schäfer und Fraktion**
Mende
Dr. Oellers